

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01033 vom 25. Juni 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-06-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2018.01033

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01033 du 25 juin 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2018.01033 del 25 giugno 2019

Erwägungen

E. 1.1

Nach Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) kann der Versicherungsträger eine Verfügung oder einen Einspracheentscheid, gegen die Beschwerde erhoben wurde, so lange wie dererwägen, bis er gegenüber der Beschwerdebehörde Stellung nimmt (vgl. Art. 58 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren,

VwVG).

Die – nicht an die Voraussetzungen gemäss Art. 53 Abs. 2 ATSG gebundene (vgl. BGE 107 V 191) – Wiedererwägung der angefochtenen Verfügung beziehungsweise des angefochtenen Einspracheentscheides während eines hängigen Verfahrens führt nur dann zu dessen Gegenstandslosigkeit, wenn mit der Wiedererwägung den im Beschwerdeverfahren gestellten Rechtsbegehren vollumfänglich entsprochen worden ist. Entspricht die nach Wiedererwägung erlassene Verfügung indessen nur teilweise den gestellten Begehren, darf die Beschwerde nicht insgesamt als gegenstandslos betrachtet werden; in diesem Fall ist das Beschwerdeverfahren weiterzuführen, soweit es durch die neue Verfügung nicht hinfällig geworden ist (Urteile des Bundesgerichts 8C_1036/2012 vom 21. Mai 2013 E. 3.3 und 8C_526/2012 vom 19. September 2012 E. 4.2 mit Hinweis; vgl. BGE 127 V 228 E. 2b/ bb mit Hinweisen).

Ein vom Versicherungsträger nach der Vernehmlassung gefällter Wiedererwägungsentscheid wird von der Rechtsprechung als nichtig betrachtet, wobei ein solcher Entscheid immerhin als Antrag ans Gericht gewertet werden darf (vgl. BGE 130 V 138 E. 4.2, 127 V 228 E. 2b/ bb, 109 V 234 E. 2; vgl. ZAK 1989 S. 310 und S. 564).

E. 1.2

Die Beschwerdegegnerin hat die angefochtene Verfügung vom 23. Oktober 2018 (Urk. 2) am 6. Dezember 2018 beziehungsweise am 27. Februar 2019 und somit rechtzeitig vor dem Einreichen der Beschwerdeantwort vom 5. März 2019 in Wiedererwägung gezogen. Sie tat dies allerdings zunächst nicht aus materiellen Gründen, sondern weil das Vorbescheidverfahren nachzuholen war (vgl. Urk. 8/1). Aufgrund des Umstands, dass die Beschwerdeführerin im nun nachgeholt Vorbescheidverfahren auch rückwirkend eine ganze Rente beantragte (vgl. Urk. 16/1 S. 2), entspricht die nach Wiedererwägung erlassene Verfügung, mit der ein Anspruch ab 1. September 2018 bejaht wurde, nur teilweise dem gestellten Begehren, lautete dieses doch – zunächst ohne zeitliche Konkretisierung – auf Zusprache einer ganzen Rente (vgl. Urk. 1 S. 2 Ziff. 1) beziehungsweise nun auf Zusprache einer Rente ab 2014 oder 2013 (Urk. 16/1; vgl. Urk. 1 S. 2

im Verfahren Prozess Nr. IV.2019.00236). Die vorliegende Beschwerde kann deshalb nicht insgesamt als gegenstandslos betrachtet werden. Das Beschwerdeverfahren ist weiterzuführen, soweit es durch die neue Verfügung nicht hinfällig geworden ist (vgl. die vorstehende Erwägung).

E. 1.3

Aus Gründen der Prozessökonomie und im Interesse der Beschwerdeführerin, die ab 1. September 2018 zugesprochene Rente nun ausbezahlt zu erhalten, rechtfertigt es sich jedoch, im vorliegenden Beschwerdeverfahren, soweit es den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine ganze Rente ab 1. September 2018 betrifft, ein Teilurteil (Art. 125 lit. a der Schweizerischen Zivilprozessordnung, ZPO, in Verbindung mit § 28 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer) zu fällen. Soweit das Beschwerdeverfahren die Frage betrifft, ob der Beschwerdeführerin bereits ab einem früheren Zeitpunkt eine ganze Rente zu steht, ist diese im unter der Prozessnummer IV.2019.00236 anhängig gemachten Beschwerdeverfahren zu behandeln.

Somit ist das Verfahren hinsichtlich des Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine ganze Rente ab September 2018 als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 1.4

Eine Sistierung des Verfahrens bezüglich des Anspruchs auf eine ganze Rente ab 1. September 2018 ist nicht notwendig, ist dieser doch unter den Parteien nun unbestritten und wird durch eine Entscheidung des EGMR betreffend Diskriminierung nicht berührt werden.

E. 2

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

E. 2.1

Die Gerichtskosten nach Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) sind auf Fr. 400.-- anzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

E. 2.2

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin gestützt auf § 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht in Verbindung mit § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht Anspruch auf eine Prozessentschädigung. Diese ist unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses festzusetzen.

Mit Honorarnote vom 17. Januar 2019 (Urk. 9) machte Rechtsanwalt Stolkin

für seine Bemühungen bis 17. Januar 2019 einen Aufwand von 6.36 Stunden und Auslagen von Fr. 15.60 geltend. Dies ist nicht zu beanstanden, jedoch beträgt der praxisgemässe Stundenansatz Fr. 220.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer). Damit ergibt sich ein Betrag von Fr. 1'523.75 (inkl. MWSt). In der Honorarnote vom 13. Juni 2019 (Urk. 31) ist der geltend gemachte Betrag von Fr. 334.-- für Kopien der Gerichtsakten am 3. April 2019 nicht zu entschädigen. Dabei handelt es sich um die mit Verfügung vom 6. März 2019 (Urk. 18) zugestellten Akten der Beschwerdegegnerin (Urk. 17/1-257), die bereits im Verwaltungsverfahren in Kopie zugestellt

wurden, und um weitere, dem Rechtsvertreter bereits bekannte Akten (Urk. 16/1- 4).

Ebenso beträgt der Stundenansatz Fr. 220.--. Damit ergibt sich beim geltend gemachten Aufwand von 3.34 Stunden und den Portokosten von insgesamt Fr. 7.-- ein Betrag von Fr. 799.-- (inkl. MWSt). Insgesamt beträgt die von der Beschwerdegegnerin zu leistende Prozessentschädigung damit

Fr. 2'322.7 0. Das Gericht beschliesst: 1.

Der Prozess wird unter Hinweis auf die Erwägungen als gegenstandslos geworden abgeschrieben, soweit er den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine ganze Invalidenrente ab 1. September 2018 betrifft.

Hinsichtlich eines Anspruchs der Beschwerdeführerin auf eine ganze Rente ab einem früheren Zeitpunkt wird das Verfahren unter der Prozessnummer IV.2019.00236 weitergeführt.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'322.70. (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Philip Stolkin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Gerichtsschreiberin Lienhard

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.